

Diskussionsforum Gutachten

Info Nr. 4

Kriterien zur Indikationsstellung der psychosomatischen Begutachtung im Sozialrechtsverfahren

Herr Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schneider, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin am Zentrum für Nervenheilkunde der Universität Rostock, hat uns folgenden Auszug aus einem demnächst erscheinenden Aufsatz zur Verfügung gestellt.

Um zu einer sachlich angemessenen aber auch zeitlich adäquaten psychosomatisch/psychotherapeutischen Begutachtung zu kommen, sollen im folgenden Indikationskriterien als Entscheidungshilfen für die behandelnden Ärzte, ärztlichen Gutachter anderer Fachrichtungen aber auch für Sozialrichter oder Rechtsanwälte formuliert werden. Sie sollen Ihnen bei der Entscheidung der Frage, ob eine psychosomatische/psychotherapeutische¹ Begutachtung erforderlich ist, helfen.

¹ Ein psychosomatisch/psychotherapeutisches Gutachten befasst sich mit der Frage, ob den körperlichen Beschwerden eine seelische Problematik zugrunde liegt und ob die seelische Problematik psychotherapeutisch behandelt werden kann.

Diese Kriterien sind im Rahmen der Leitlinienentwicklung zur psychosomatischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie entwickelt worden. Sie lassen sich wie folgt einteilen:

1. Krankheitsbezogene Indikationskriterien
2. Indikationskriterien aufgrund der Krankheitsverarbeitung und des Krankheitsverhaltens
3. Indikationskriterien aufgrund persönlicher Belastungen
4. Kriterien der dysfunktionalen psychosozialen Anpassung

Im nachfolgenden werden die einzelnen Kriterien dargestellt:

1. Krankheitsbezogene Indikationskriterien

Deutliche Diskrepanz zwischen den angegebenen körperlichen Beschwerden und den organischen Befunden; diese erklären Ausmaß oder das Anhalten der Beschwerden nicht ausreichend.

Anmerkung: Die organisch nicht ausreichend erklärbaren Beschwerden sind z.T. vielgestaltig, wechselnd, z.T. gleichbleibend (z. B. anhaltender Rückenschmerz) und häufig chronifiziert. Psychische Symptome sind mit diesen Beschwerden nicht zwangsläufig verbunden!

- 1.2. *(Pseudo-)Diagnosen in den Akten* wie "Psychovegetative Dystonie", "Psychosomatisches Syndrom", "Rentenneurose", "Funktionelle Störung", "larvierte Depression", "psychische Überlagerung".
- 1.3. Vorliegen bedeutsamer *psychischer Symptome* wie z.B. Ängste und depressive Verstimmungen. Diese sollten auch dann Anlass für die Indikationsstellung zu einer psychosomatischen Begutachtung sein, wenn diese Symptome im Kontext schwererer körperlicher Erkrankungen auftreten.

Besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer schizophrenen / affektiven / organischen Psychose, einer hirnorganischen Störung oder einer schweren, primären stoffgebundenen Abhängigkeit, ist eine psychiatrische Begutachtung indiziert.

2. Indikationskriterien aufgrund der Krankheitsverarbeitung und des Krankheitsverhalten

- 2.1. Hohes Ausmaß an *Leidensdruck* im Verhältnis zum Ausmaß der Beschwerden

- 2.2. Hohes Ausmaß an körperlicher und seelischer Bedrohung
- 2.3. Hohes Ausmaß an sekundärem Krankheitsgewinn
- 2.4. Verdacht auf Aggravation/ Simulation
- 2.5. Ausgeprägtes Schonverhalten und Rückzugstendenz
- 2.6. Suche nach psychotherapeutischer/psychiatrischer Hilfe in der Vorgeschichte zunehmende Inanspruchnahme medizinisch-diagnostischer Maßnahmen auffallend häufiger *Arztwechsel* (Doctorshopping)

3. Indikationskriterien aufgrund persönlicher Belastung

- 3.1. Hinweise auf *Traumatisierungen in der Biographie* (Gewalt, Mißbrauch während der Kindheit und Jugend)
- 3.2. Aktuelle erhebliche oder langandauernde *Belastungen* im Beruf oder im familiären Umfeld
- 3.3. Massive *aktuelle Traumatisierung*, die zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung führen könnte

4. Kriterien der dysfunktionalen psychosozialen Anpassung

- 4.1. Vorliegen eines *dysfunktionalen Leistungskonzeptes*; die Vorstellungen des Probanden, was er im Alltag oder im Erwerbsleben noch leisten kann, korrelieren nicht oder nur eingeschränkt mit dem Ausmaß und der Schwere der körperlichen Erkrankung bzw. der mit ihr verbundenen Behinderungen
- 4.2. Es besteht ein hohes Ausmaß an *Aktivitätseinschränkungen* in den unterschiedlichen Lebensbereichen, die erst einmal nicht durch die körperliche Erkrankungen und die damit verbundenen Behinderungen erklärbar sind.
- 4.3. Der Proband zeigt eine erheblich *eingeschränkte Partizipation (Teilhabe)* an unterschiedlichen Lebenskontexten auf, die nicht durch die vorliegende körperliche Erkrankung und die damit verbundenen Behinderungen begründbar ist. Dazu können ein bedeutsamer sozialer Rückzug sowie auch relevante interaktionelle Einschränkungen gehören.
- 4.4. Der Proband fühlt sich in einem Ausmaß in seiner *körperliche und psychischen Integrität beeinträchtigt*, die nicht durch die körperliche Erkrankung/Behinderung erklärbar ist.
- 4.5. Der *Rentenwunsch bzw. -antrag* des Probanden ist nicht durch die vorliegende körperliche Erkrankung/Behinderung erklärbar.

Bewertung der Kriterien:

Für die Indikationsstellung zur psychosomatisch / psychotherapeutischen Begutachtung *ist insbesondere die Diskrepanz zwischen dem somatischen Befund und der Art sowie der Schwere der geschilderten Symptomatik bzw. dem Ausmaß an Beeinträchtigungen in der verschiedenen Lebensbereichen von Bedeutung.*

Zumeist finden sich bei Probanden mit psychosomatischen Problemstellungen Kriterien aus den oben dargestellten unterschiedlichen Bereichen, so dass in diesen Fällen eine Indikationsstellung zur psychosomatisch / psychotherapeutischen Begutachtung leicht fällt.

Schwieriger ist die Beurteilung bei Probanden, die lediglich Kriterien aus einem oder zwei Bereichen aufweisen. Dann gilt nachfolgendes:

- Finden sich beim Probanden relevante psychische Symptome, sollte in jedem Fall eine psychosomatisch/psychotherapeutische Begutachtung durchgeführt werden, es sei denn, es besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Psychose oder einer hirnrnorganischen Störung. In diesem Fall ist eine psychiatrische Begutachtung indiziert.
- Bei Probanden mit schweren körperlichen Erkrankungen ist beim Vorliegen psychischer Symptome (z.B. Ängste, Depressionen) eine psychosomatisch/psychotherapeutische Begutachtung indiziert, um zu einer Gesamtbeurteilung zu kommen, die sowohl die somatischen als auch die psychosozialen Anteile am Krankheitsgeschehen in ihrer Wechselwirkung und in ihren Auswirkungen integriert.

Wir weisen darauf hin, dass den Empfängern der Infos Gelegenheit gegeben ist, zu Problembereichen, die ihnen diskussionswürdig erscheinen, kürzere Vermerke einzusenden.

Außerdem freuen wir uns über Stellungnahmen zu den Aussagen in unseren Infos und nehmen diese dann auch gern in die Infos auf, wenn der Autor einverstanden ist.

Vielen Dank!

Tagungshinweis

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch auf einen demnächst stattfindenden Workshop hin.

Vorankündigung zum 2. Workshop zur Sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie in Rostock-Warnemünde vom 10.4.2003 bis 11.4.2003

Bei der sozialrechtlichen Begutachtung sind Fragen der Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen sowie die Rehabilitationsbedürftigkeit in medizinischer und beruflicher Hinsicht von Interesse. Eine zentrale Frage bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung bzw. der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung stellt die *Beurteilung der Leistungsfähigkeit* dar. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung müssen die gesundheitlichen Einschränkungen beurteilt werden und in einem nächsten Schritt Aussagen zur Ursächlichkeit etwaiger schädigender Ereignisse getroffen werden (Kausalitätsfrage). Psychosomatischen Aspekten kommt angesichts des wachsenden Ausmaßes an chronischen körperlicher Erkrankungen sowie psychosomatischen und psychischen Störungen eine wachsende Bedeutung zu.

Die sozialpolitische und wirtschaftliche Relevanz dieser Begutachtungsfragen hat enorm zugenommen und entsprechend sollten an die Qualität dieser Gutachten bzw. an die Prozesse der Begutachtung hohe Anforderungen angelegt werden. Zum angemessenen methodischen Vorgehen bei der Begutachtung gehört die profunde Kenntnis der (sozial-) rechtlichen Kontext- und Rahmenbedingungen wie auch ein tiefgreifendes Verständnis der relevanten medizinischen, psychologischen und rehabilitativen Themenstellungen.

Im 1. Workshop (Workshop zur Sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie in Rostock-Warnemünde) wurden die oben genannten Gesichtspunkte systematisch und praxisnah mit dem Ziel erarbeitet, ärztlichen Gutachtern ein grundlegendes theoretisches Verständnis und methodisches Vorgehen zu vermitteln.

Der jetzt anstehende 2. Workshop fokussiert die Begutachtung von Probanden mit psychischen und psychosomatischen Störungen, bei denen klinisch somatische Symptome im Vordergrund stehen sowie den Aspekt der Rehabilitation im Begutachtungsprozess.

Der Workshop orientiert sich an den **Leitlinien zur sozialmedizinischen Begutachtung in der Psychosomatik und Psychotherapie**, die von einer Expertengruppe aus dem Bereich der Psychosomatik in den Jahren 1998 – 2000 erstellt wurden und von den einschlägigen Fachgesellschaften autorisiert worden sind. Die Leiter des Workshops haben verantwortlich an der Erstellung der medizinischen und sozialrechtlichen Fragestellungen der Leitlinien mitgearbeitet.

Als Literatur zur Vorbereitung des Workshops wird dringend empfohlen:

Schneider, W., Henningsen, P. und U. Rüter: Sozialmedizinische Begutachtung in Psychosomatik und Psychotherapie. Leitlinien, Quellentexte und Kommentar. Hans Huber, Bern, 2001

Einleitendes Referat: Die Beziehungen zwischen Sachverständigen und Richtern
(Dr. Josef Berchtold, Richter am Bundessozialgericht)

Schwerpunktthemen:

1. Die Begutachtung von Störungen mit somatischen Leitsymptomen im Bereich der Psychosomatik-Psychotherapie (W. Schneider)

- Depressionen
- Somatisierungsstörungen und somatoforme Störungen
- **Chronische Schmerzstörungen**
- Chronisches Krankheitsverhalten und seine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit
- Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei diesen Störungsbildern
- Zur Reichweite testpsychologischer Befunde bei diesen Störungsbildern
- Die Integration und Beurteilung der somatischen und psychosozialen Befunde

2. Die Berücksichtigung rehabilitativer Perspektiven im Begutachtungsprozess

Zur neuen Gewichtung des rehabilitativen Auftrags bei sozialrechtlichen Gutachten und den daraus entstehenden Anforderungen (A. Gagel)

Rehabilitative Perspektiven der Psychosomatik und Psychotherapie in ihrer Bedeutung für den Begutachtungsprozess (W. Schneider)

3. Die Begutachtung nach dem Betreuungsgesetz: In diesem Workshop werden die Standards der Begutachtung nach dem Betreuungsgesetz, die relevanten diagnostischen Kategorien und Kriterien sowie die methodischen Herangehensweisen expliziert (H.J. Freyberger)

Im Workshop werden Kriterienlisten zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sowie deren Prognose zur Verfügung gestellt und auf der Grundlage von videodokumentiertem Fallmaterial erarbeitet. Es besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit eigene Fälle in das Seminar einzubringen und zu diskutieren.

Der Workshop umfasst sowohl die Arbeit in der Großgruppe als auch die Arbeit in Kleingruppen, um eine möglichst große Praxisnähe zu ermöglichen. Am Workshop werden eine Reihe von Sozialrichtern als Referenten oder Diskutanten teilnehmen, um eine möglichst hohes Ausmaß an Interdisziplinarität zu erzielen.

Zielgruppe: Ärztliche Gutachter aus den Gebieten der Psychotherapeutischen Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie; Ärztinnen und Ärzte von Rentenversicherern, Medizinischen Diensten der Krankenkassen, die mit diesen Begutachtungsfragen befasst sind; bei Bedarf auch psychologische Gutachter; auch für besonders interessierte Richter.

Workshoporganisation:

IPGO - Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung Friedrich-Franz-Str.22
18119 Rostock-Warnemünde

Wissenschaftliche Leitung:

Professor Dr. Dr. Wolfgang Schneider
Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
Universität Rostock
Gehlsheimerstr. 20
18047 Rostock
Tel: 0381-4949671
Fax: 0381-4949672
e-mail: wolfgang.schneider@med.uni-rostock.de

Dr. jur. Alexander Gagel (Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht Kassel a.D.)
Pangesweg 11a
34132 Kassel

Termin: Donnerstag 10.4.2003 –Freitag 11.4.2003; jeweils 9-12Uhr30 und 14.30 – 18.00

Ort: Technologiezentrum Rostock-Warnemünde

Kosten: 150 Euro

Informationen und Anmeldungen über das **Institut für Psychotherapie, Gesundheitswissenschaften und Organisationsentwicklung (IPGO)**